

27. Tagung der Erweiterten Kammerversammlung 14. Juni 2014

Auszug aus der Rede des Vorsitzen- den des Verwaltungsaus- schusses

Ich möchte in meinem folgenden Bericht Aufschluss darüber geben, wo unser Versorgungswerk heute, nach den vielen turbulenten Jahren der eigentlich permanenten Krise steht und ob und wie es gelungen ist, den verschiedenen Anwürfen zu widerstehen und die eigenen Notwendigkeiten so zu vertreten und durchzusetzen, dass das Bild eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs gezeichnet werden kann. Dabei möchte ich meinen Vortrag anhand der Kategorien eines Risikomanagementsystems ordnen, wie es für uns bereits in Teilen zur Anwendung kommt. Auf diese Weise mache ich Sie ausschnittsweise mit unserer Version eines Risikomanagementsystems bekannt und benutze diese Struktur gleichzeitig, um Ergebnisse und Inhalte unserer Arbeit zu vermitteln. Risikomanagement stellt einen kontinuierlichen Prozess zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und/oder Kontrolle von Risiken sowie deren Berichterstattung dar. Gerade

in einer solchen Struktur wie der Sächsischen Ärzteversorgung mit der ständigen Interaktion von Ehrenamt und Verwaltung müssen die Träger der Verantwortung ein originäres Interesse an diesen Prozessen haben. Risiken des Versicherungsbetriebs finden sich unter anderem im Bereich EDV und Aktenführung und wurden im letzten Jahr mit der vollständigen Implementierung unserer neuen Mitgliederverwaltung und eines Dokumentenmanagementsystems reduziert. Operationelle Risiken konnten minimiert werden, indem Aufgaben wieder vermehrt in der Einrichtung selbst bearbeitet wurden, statt auf Fremdanbieter zu vertrauen. Neben einem messbaren Ergebnisbeitrag führte dies zu einer Erhöhung des Vertrauens der Mitarbeiterschaft in die eigene Kraft.

Risiken des Mitglieder- und Rentnerbestandes haben uns seit der Verarbeitung der neuen „Heubeck’schen Sterbetafeln“ im Jahr 2008 nicht mehr so beschäftigt wie vergangenes Jahr. So standen Überlegungen im Mittelpunkt, inwieweit die Grundlagen und Annahmen unserer Versicherungsmathematik angesichts der bekannten Lage an den Kapitalmärkten mit insbesondere dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld noch

zeit- und sachgerecht sind. Eine der ganz wesentlichen Stellgrößen dabei ist der sogenannte Rechnungszins. Besser als Herr Walddörfer, unser Versicherungsmathematiker im Verwaltungsausschuss, kann man es wohl nicht ausdrücken: „Der Rechnungszins im offenen Deckungsplanverfahren stellt keinen Garantiezins im Sinne der Lebensversicherung dar. Vielmehr ist er als Vorwegnahme zukünftiger Gewinne zu interpretieren. Daher stellt ein vereinzeltes Verfehlen dieser Zielrendite noch keine Gefahr für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen dar. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktsituation kann jedoch nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden, dass eine Verzinsung von 4 % auch zukünftig regelmäßig erreicht werden kann.“

Unser Rechnungszins beträgt seit Gründung des Werkes 4%. Nun ist aber der Rechnungszins kein Naturgesetz, sondern eine auch historisch zu erklärende Größe. So war es in der fernerer Vergangenheit, damit meine ich den Zeitraum bis etwa zur Jahrtausendwende, nicht nur quasi immer möglich, 4 % Rendite auf ein Vermögen, auf einen Deckungsstock, sicher zu erzielen, sondern es han-

delte sich über viele Jahrzehnte um eine Größenordnung, bei der bereits ein Sicherheitsabschlag auf Renditen von als sehr sicher angesehenen Anlagen vorgenommen worden war. Die Zeiten haben sich in diesem Punkt tatsächlich in Richtung Niedrigzins geändert. Sollten wir das Vermögen der Sächsischen Ärzteversorgung also zum Beispiel zu wesentlichen Teilen in als sicher geltende zehnjährige Bundesanleihen zu einem aktuellen Zins von etwa 1,5 % p.a. investieren, entsteht eine kritische Differenz zwischen langfristig erforderlichem Zins und den erzielten Gewinnen. Diese Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit kann im Ernstfall dazu führen, dass Renten und Anwartschaften in ihrer Höhe nicht beibehalten werden können. Ein Beispiel, wie diese Verhältnisse auch anderen Systemen zu schaffen machen, ist die private Versicherungswirtschaft, die den sogenannten Garantiezins für Neuverträge zum Januar kommenden Jahres auf 1,25 % absenken muss. Der Verwaltungsausschuss hat deshalb bereits seit längerem nach Wegen zur Entspannung der Lage gesucht. Unter tätiger Mithilfe des Aufsichtsausschusses und der Verwaltung wurde die aktuelle Situation, insbesondere die versicherungsmathematische Aufstellung unseres Versorgungswerkes analysiert und die Entscheidung getroffen, den Rechnungszins auf 3,5 % abzusenken. Damit wird es uns auf der Seite der Kapitalanlage deutlich besser möglich sein, zu investieren, ohne unverträglich große Risiken eingehen zu müssen. Uns kam dabei zugute, dass ohnehin eine Überprüfung unserer versicherungsmathematischen Grundlagen anstand. Das Versorgungswerk ist den Kinderschuhen entwachsen und verschiedene Annahmen der Gründerzeit erscheinen heute in einem anderen Licht. Damals war die Entwicklung vieler Sachverhalte schwer abschätzbar, weshalb pauschale und, wie wir heute wissen, recht konservative Annahmen getroffen wurden. Wir sind den Gründervätern für dieses Vorgehen dankbar, denn nichts hätte unser System mehr diskreditieren können als zu unvorsichtige

Annahmen. Unser Versicherungsmathematiker Herr Walddörfer hat das gesamte Regelwerk auf den Prüfstand und viele bisherige Normen in Frage gestellt. Dies geschah, und das betone ich hier ausdrücklich, unter Wahrung des Primats der Sicherheit unserer Rechnungsgrundlagen. Beispielfähig möchte ich die Art der Bestimmung der Rückstellung für Hinterbliebenenrenten, Waisenrenten und Kindergeldzahlungen nennen. Diese Pauschalen im versicherungstechnischen Geschäftsplan wurden auf andere Bezugsgrößen umgestellt, was wesentlich sachgerechter ist. Damit wurden letztlich in der Deckungsrückstellung Reserven freigesetzt, die zur Absenkung des Rechnungszinses Verwendung finden konnten. Ich will an dieser Stelle nochmals und abschließend zu diesem Thema unseren Aktuar Herrn Walddörfer zitieren, der die Änderungen in unserer Systematik so zusammenfasste: „Die Absenkung des Rechnungszinses von 4 auf 3,5 % erfolgt durch die Verlagerung versicherungstechnischer Sicherheitspuffer vom Risiko 'Bestands- und Beitragsänderung' hin zum Risiko 'Zins'.“ Es lässt sich damit die durchaus komfortabel zu nennende Situation feststellen, dass wir eine Änderung des Rechnungszinses ohne Eingriffe in die Leistungssystematik umsetzen konnten.

Rechtliche Risiken haben sich mehr ergeben, als uns tatsächlich gelegen sein kann. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Befreiung von Ärzten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Oktober 2012 hat vor allem dazu geführt, dass sich unsere Kollegen sehr viel häufiger, nämlich faktisch mindestens bei jedem Wechsel des Arbeitgebers, ihre Befreiung bestätigen lassen mussten und müssen. Nun gab es im April dieses Jahres die Entscheidung, dass angestellte Anwälte nicht aus der Versicherungspflicht bei der Rentenversicherung Bund zu entlassen sind. Dieses Urteil erging zwar für die Anwaltschaft, berührt aber Existenzgrundlagen aller Versorgungswerke und es muss deshalb sehr gründlich



Dr. med. Steffen Liebscher © SLÄK

abgewogen werden, wie darauf zu reagieren ist. Wir empfangen auch aus unserer Mitgliedschaft die Signale, die die Besorgnis ausdrücken, dass der Ärzteschaft Ähnliches widerfahren könnte wie den Anwälten. Seien Sie versichert, dass die Sächsische Ärzteversorgung auch mithilfe der berufspolitischen Schlagkraft unseres Präsidenten ihren Einfluss geltend macht und machen wird, um unsere Positionen so zu vertreten, dass auch langfristig der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerkelandschaft gewahrt bleiben. Nach unserer Überzeugung ist es nach den ergangenen Urteilen und der Vorgeschichte der Problematik bei den Juristen von besonderer Bedeutung, den Begriff der ärztlichen Tätigkeit möglichst rasch zu definieren, oder besser gesagt, diese Definition zu präzisieren. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Versicherung erfolgt nämlich für eine bestimmte Tätigkeit. Es kann dabei nicht sein, dass uns Ärzten per Sozialgesetzbuch oder nach der Macht des Faktischen Tätigkeitsfelder zugeordnet werden, die tatsächlich mitunter nicht mehr unmittelbar am Patient verortet sind, die aber für das Funktionieren moderner Medizin und ihrer Einrichtungen essentiell sind und diese dort tätigen Kollegen dann nicht mehr zugunsten des Versorgungswerkes befreit werden können sollen. Der Bestand der berufsständischen Werke ist durch die Urteile nicht per se in Frage gestellt.

Wir unterstützen die Arbeiten in der Bundesärztekammer zur Klarstellung der Definition ärztlicher Tätigkeit. Wir favorisieren als Sächsische Ärzteversorgung die Verankerung dieser Definition in einem Bundesgesetz, da auch die Deutsche Rentenversicherung auf dieser Ebene agiert. Meine Berichterstattung hat in den Vorjahren oft unter dem Gesichtspunkt der Betrachtung der Vermögensrisiken gestanden. Der heutige Überblick über die großen Anlage-segmente zeigt, dass es gelungen ist, den Anteil der Papiere im Direktbestand, die zu ihrem Buchwert bilanziert werden, stabil zu halten. Damit reduzieren wir Bewertungsrisiken und erreichen eine Verstetigung der Vermögensentwicklung und der Renditen.

Auch wenn die Aktienmärkte derzeit Höchststände bejubeln, so darf dies den Blick auf die Tatsache nicht verstellen, dass diese Entwicklung in erster Linie liquiditätsgetrieben ist, was bei der Politik des billigen Geldes der Zentralbanken dieser Welt nicht verwundern kann. Auch fehlen vielen Investoren Anlagealternativen. Inwieweit diese Indexstände nachhaltig sein werden sei dahingestellt. Ohne Pessimist sein zu wollen, sollte man die zunehmende Fallhöhe wahrnehmen und versuchen, das Sprungtuch, in das man in einer eventuellen Abwärtsbewegung gern fallen möchte, beständig an die Bedürfnisse anzupassen.

Einer unserer Vorteile bei der Anbahnung und Abwicklung von Geschäften ist die ständige Verfügbarkeit einer hohen Menge Eigenkapital, der andere wesentliche Vorteil, der von

unseren Partnern sehr geschätzt wird, sind unsere kurzen Entscheidungswege. Dies ist gerade beim Immobilienerwerb von großer Bedeutung. Nach Klärung der Rahmenbedingungen für die Investments im Vorfeld sind die Verantwortlichen unserer Verwaltung kurzfristig auf der Reise zu den Standorten der Immobilien überall in Europa und können binnen Tagen den Verkäufern konkretes Interesse signalisieren. So nimmt es nicht Wunder, dass wir auch in dieser angespannten Kapitalmarktsituation im vergangenen Jahr überdurchschnittlich in Immobilien investieren konnten. Dabei sind die Investments handverlesen und werfen auch ohne Einrechnung von eventuellen Bewertungsreserven durchweg über 4 % Rendite ab.

Mit der Herleitung der Höhe der Nettoverzinsung des Vermögens für das vergangene Geschäftsjahr möchte ich Sie auch ein wenig beruhigen. Noch sind bei besonnener Anlagepolitik, auch ohne das Eingehen nicht akzeptabler Risiken, 4 % und mehr erzielbar, allerdings muss dafür ein hoher Aufwand betrieben werden. Wir hoffen und wünschen uns, dass wir Ihnen auch in den Folgejahren ein derartiges Ergebnis werden präsentieren können. Das lässt die Absenkung des Rechnungszinses keinesfalls überflüssig erscheinen, kommt doch bei dadurch erhöhtem Sicherheitsniveau jeder Überzins der gesamten Versicherungsgemeinschaft zugute.

Ich danke den Mitarbeitern der Verwaltung sowie den Aktiven im Ehrenamt ganz herzlich für ihr Tun im gemeinsamen Interesse.

Beschlüsse der 27. Erweiterten Kammerversammlung

Beschluss Nr. SÄV 1/27/2014

Rentenbemessungsgrundlage/Renditedynamisierung 2015 (einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2015 beträgt 40.745,00 Euro. Die am 31. Dezember 2014 laufenden Versorgungsleistungen werden zum 1. Januar 2015 mit 1 % dynamisiert.“

Beschluss Nr. SÄV 2/27/2014

Jahresabschluss 2013 mit Jahresabschlussbilanz und Entlastung der Gremien (einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses der Sächsischen Ärzteversorgung 2013 werden bestätigt. Der Jahresabschluss 2013 wird entgegengenommen und festgestellt. Der Bericht über die Prüfung für das Rechnungsjahr 2013 wird bestätigt. Dem Verwaltungsausschuss und dem Aufsichtsausschuss der Sächsischen Ärzteversorgung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.“

Beschluss Nr. SÄV 3/27/2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung (einstimmig bestätigt)

Die Satzungsänderungen wurden einstimmig beschlossen und werden im vollen Wortlaut im „Ärzteblatt Sachsen“ 7/2014 sowie im „Deutschen Tierärzteblatt“ 8/2014 veröffentlicht.

Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
Dipl.-Ing.oec. Angela Thalheim
Geschäftsführerin